

Das Projekt zur Errichtung einer „nationalen“ Schweizer Bistumsorganisation am Beginn des 19. Jahrhunderts

Von Markus Ries

Die kirchliche Einteilung der Schweiz vor der Revolution

Die Abgrenzung der Bistümer, wie sie sich im Hochmittelalter herausgebildet und im Verlaufe der Jahrhunderte kaum verändert hatte, entsprach am Ende der Alten Eidgenossenschaft nicht mehr den herrschenden politischen Gegebenheiten. Einzig der Bischof von Lausanne hatte seinen Sitz innerhalb der XIII Orte und regierte einen Sprengel, welcher ganz auf schweizerischem Territorium lag. Das Bistum Sitten deckte sich nahezu mit dem „zugewandten“ Wallis und dessen Untertanengebiet. In allen anderen Landesteilen dagegen bestand eine enge Verbindung mit dem Ausland: Im Westen reichte die Jurisdiktion des Bischofs von Annecy, im Süden jene des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Como in schweizerisches Gebiet herein. Der deutschsprachige Landesteil stand unter der Leitung von geistlichen Hirten, welche als Fürstbischöfe des Heiligen Römischen Reiches (nominell oder tatsächlich) über eine eigene Landesherrschaft und über Sitz und Stimme im Regensburger Reichstag verfügten. Ihre Sprengel umfaßten nicht nur schweizerische Gebiete; der Fürstbischof von Basel war zuständig sowohl für die heutigen Kantone Jura, Basel und (zum Teil) Solothurn als auch für das vorderösterreichische Fricktal und das Oberelsaß. Dem Fürstbischof von Chur unterstanden neben Graubünden und dem südöstlichen Teil St. Gallens auch Vorarlberg und Teile des Südtirol. Der für die Eidgenossenschaft bedeutendste Bischofssitz aber war Konstanz, mit ihm war die ganze katholische Innerschweiz (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern), dazu die heutigen Kantone Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich und Glarus sowie Teile von St. Gallen, Basel-Stadt, Bern, Aargau und Solothurn verbunden.

Politisch wurde die Eidgenossenschaft grundlegend verändert, als nach der 1798 auch hier ausgebrochenen Revolution das Land von französischen Truppen erobert und ihm eine neue Verfassung aufgezwungen wurde. Damit zerbrach die Ordnung des „Ancien Régime“, um einem neuen, zentralistisch organisierten Einheitsstaat Platz zu machen. Eine entscheidende Neuerung bildete die Aufhebung der alten staatlichen Untertanenverhältnisse und die

Einführung der Gleichberechtigung aller Kantone. Die erste nachrevolutionäre Ordnung erwies sich indes als wenig stabil, mehrere schwere Verfassungskämpfe waren die Folge. Im Herbst 1803 bemühte sich Napoleon selbst um eine Beruhigung der Lage; er trat als Vermittler auf und diktierte eine neue, den föderalistischen Traditionen Rechnung tragende Verfassung. Im Bestreben, alle gesellschaftlichen Bereiche den gewandelten Verhältnissen anzupassen, regte die konfessionelle „*itio in partes*“ der Tagsatzung 1804 die Schaffung einer neuen, von auswärtigem Einfluß unabhängigen schweizerischen Bistumsorganisation an. Doch war es nicht möglich, den gesamt Eidgenössischen Behörden die Kompetenz in diesem Bereich zu übertragen. Vorab der Kanton St. Gallen als materieller Erbe der säkularisierten gleichnamigen Abtei verfolgte Pläne zur Errichtung eines lediglich das eigene Kantonsgebiet umfassenden Bistums. Seine Vertreter setzten es durch, daß die Hoheit im Bereich der kirchlichen Einteilung vorerst den Kantonen zugewiesen wurde. 1805 kam es erneut zu einem Vorstoß: Der schweizerische Landammann Peter Glutz-Ruchti (1754–1835) versuchte, „die kirchlichen Angelegenheiten und eine zweckmäßige Eintheilung der Diocesen“ als einen „der wichtigsten Berathungs Gegenstände“ zur „Beförderung der Sittlichkeit“ und zur „Verbreitung aller jener Wohltaten, welche die katholische Religion gewähren kann,“¹ erneut auf die Tagesordnung zu bringen. Er wandte sich auch unmittelbar an Papst Pius VII.; dieser erklärte sich bereit, einer Neueinteilung der schweizerischen Sprengel zuzustimmen (9. März 1805). Voraussetzung bildete zum einen die Einhaltung der kanonischen Vorschriften, zum anderen das Einverständnis der betroffenen Bischöfe. Das Vorhaben wurde indes nicht weiter verfolgt; denn wachsende Spannungen zwischen Napoleon und dem Papst machten die Anbahnung ernsthafter Verhandlungen vorerst unmöglich.

Der Wunsch nach Schaffung einer neuen kirchlichen Organisation war ausgesprochen; er bildete ein kantonsübergreifendes Problem, dessen Lösung der politischen wie kulturellen Vereinheitlichung des Staates dienen konnte. Die Neueinteilung der Bistümer war deshalb nicht allein eine rein kirchliche Frage. Sie zählte vielmehr zu jenen (politischen) Problemen, deren Lösung eine zwischenkantonalen oder „nationale“ Zusammenarbeit erforderte, ähnlich wie die notwendigen Anpassungen in den Bereichen Militärwesen, Finanz- und Zollpolitik. Es galt, einvernehmliche Regelungen zu treffen und so das junge Staatswesen zu stabilisieren. Die Kirchenpolitik

¹ Kreisschreiben des Landammanns Peter Glutz-Ruchti an die katholischen und paritätischen Stände, Solothurn, 11. Februar 1805. StATG Kirchendepartement, Bistumsangelegenheiten 49910.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet: ASV SS = Archivio Segreto Vaticano, Abt. Segretaria di Stato, Rom; BiASo = Bischöfliches Archiv, Solothurn; SCAES = Archivio della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari (Abt. Svizera), Rom; StALU = Staatsarchiv des Kantons Luzern, Luzern; StATG = Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld.

nahm auf der Liste dieser „gesamtstaatlichen“ Aufgaben einen der oberen Plätze ein, denn die organisatorische Verschränkung zumal der deutschsprachigen Schweiz mit dem Gebiet des früheren Heiligen Römischen Reichs bestand nach wie vor. Es widersprach dem Bestreben nach Schaffung eines rechtlich einheitlichen und geschlossenen Staatswesens, wenn in vielen Teilen der Schweiz die geistliche Jurisdiktion von Bischöfen weiterbestand, die deutschen Landesherrn unterworfen waren und damit „ausländischen Souveränen“ mittelbaren Einfluß gestatteten. Auch aus diesem Grund war die Reorganisation der kirchlichen Sprengel eine „nationale“ und damit politische Aufgabe, was seinen Niederschlag fand im fortan die Diskussion beherrschenden Stichwort von der Gründung eines „Nationalbistums“.

Die Trennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz

Trotz der vorhandenen Beweggründe (Streben nach Unabhängigkeit vom Ausland und Schaffung einer einheitlichen Ordnung im Innern) ging der Anstoß zur Neuumschreibung der Bistümer in der Schweiz nicht von staatlicher, sondern von kirchlicher Seite aus. Hintergrund bildeten unerquickliche Streitigkeiten zwischen dem in Luzern residierenden Apostolischen Nuntius Fabrizio Scerberras Testaferrata² und dem letzten Konstanzer Fürstbischof, Karl Theodor von Dalberg³. Dessen Bemühungen um Erhalt und Erneue-

² Fabrizio Scerberras Testaferrata (1758–1843), geb. in La Valetta (Malta), 1802 Titularerzbischof von Beirut, 1803–1816 Apostolischer Nuntius in Luzern, 1818 Kardinal, 1818–1843 Bischof von Senigallia. *Helvetia Sacra*, begr. von Rudolf Henggeler, weitergeführt von Albert Bruckner, I/1: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer, Bern 1972, 55; Wicki, Josef, Die Nuntiatur des Fabrizio Scerberras Testaferrata in der Schweiz 1803–1816. Mit besonderer Berücksichtigung der fünf Orte der Innerschweiz, in: *Geschichtsfreund* 138 (1985) 145–172; Bischof, Franz Xaver, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart/Berlin/Köln 1989, 315–326.

³ Karl Theodor von Dalberg (1744–1817), 1787 Koadjutor in Mainz und Worms, 1788 Koadjutor in Konstanz, 1800 Bischof von Konstanz, 1802 Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms, seit 1805 als Kurzerkanzler Erzbischof von Regensburg, 1806 Fürstprimas des Rheinbundes. Beaulieu–Marconnay, Karl Freiherr von, Karl von Dalberg und seine Zeit. Zur Biographie und Charakteristik des Fürsten Primas I–II, Weimar 1879; Becher, Hubert, Der deutsche Primas. Eine Untersuchung zur deutschen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, Kolmar im Elsaß [1942]; Färber, Konrad Maria, Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland (= Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 5), Regensburg 1988; Schwaiger, Georg, Carl Theodor von Dalberg. Erzbischof von Regensburg (1805–1817), in: Ders. (Hrg.), *Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg I* (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23), Regensburg 1989, 488–494; Bischof, Das Ende 110–190.

rung der 1803 durch die Säkularisation enteigneten Reichskirche hatten beim Nuntius Argwohn erweckt; denn Dalbergs Aktivitäten ließen ihn ein Wiederaufleben reichskirchlich-episkopalistischer Forderungen und damit Gefahren für römisch-primatiale Ansprüche fürchten. In die Auseinandersetzungen hineingezogen wurde auch Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, Generalvikar und tatkräftiger Reorganisator des religiösen Lebens im Bistum Konstanz⁴, gegen den Testaferrata eine durch die Jahre stärker werdende und am Schluß kaum mehr überbietbare Feindschaft entwickelte⁵. Das unheilbar zerrüttete Verhältnis zog im besonderen auch den schweizerischen Bistumsanteil in Mitleidenschaft. Hier waren Wessenbergs zahlreiche Reformbemühungen im Bereich von Liturgie, Katechese und Priesterbildung auf günstigen Boden gefallen, da in Luzern mit Stadtpfarrer Thaddäus Müller⁶ ein loyal ergebener und ihn nach Kräften unterstützender Bischöflicher Kommissar im Amt war⁷. Binnen weniger Jahre formierte sich erster Wi-

⁴ Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), geb. in Dresden, 1802–1815 Generalvikar des Bistums Konstanz, 1817–1827 Bistumsverweser. Beck, Joseph, Freiherr I. Heinrich v. Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der neuern Zeit. Auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs, Freiburg i. Br. 1862; Müller, Wolfgang, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), in: Fries, Heinrich-Schwaiger, Georg (Hrg.), *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert I*, München 1975, 189–204; Bischof, Das Ende 251–336; Weitlauff, Manfred, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg (1774–1860), Generalvikar (1802–1817) und Verweser (1817–1827) des Bistums Konstanz, in: Kuhn, Elmar L.-Moser, Eva-Reinhardt, Rudolf-Sachs, Petra (Hrg.), *Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur I*, Friedrichshafen 1988, 421–432, 462–466; ders., *Zwischen Katholischer Aufklärung und kirchlicher Restauration. Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der letzte Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 8 (1989) 111–132; ders., *Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen um eine zeitgemäße Priesterbildung. Aufgezeigt an seiner Korrespondenz mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller*, in: Weitlauff, Manfred–Hausberger Karl (Hrg.), *Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag*, St. Ottilien 1990, 585–651.

⁵ Die wenig erfreulichen Hintergründe dieser Entwicklung sind geschildert bei: Bischof, Das Ende 315–336.

⁶ Thaddäus Müller (1763–1826), 1786–1789 Pfarrhelfer in Luzern, 1789–1796 Lehrer am Gymnasium in Luzern, 1796–1815 und 1820–1826 Stadtpfarrer von Luzern, 1798–1815 Bischöflich-konstanzer Kommissar für den Distrikt Luzern. ADB 22 (1885) 675–677; Herzog, Eduard, Thaddäus Müller. Vortrag, gehalten den 11. April 1886 vor der christkatholischen Genossenschaft in Luzern. Nebst einem Anhang, eine Uebersicht über Müllers schiftstellerische Thädigkeit und erläuternde Anmerkungen enthaltend, Bern 1886; Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 609.

⁷ Zu Wessenbergs Reformbestrebungen siehe: Müller, Wolfgang, Wessenberg und seine Bemühungen um die Bildung der Priester, in: Schwaiger, Georg (Hrg.), *Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert. Referate und Berichte des Arbeitskreises Katholische Theologie (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts 11)*, Göttingen 1975; Keller, Erwin, *Die Konstanzer Liturgiereform unter Ignaz Heinrich von Wessenberg*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 85 (1965) 5–526; Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen. – Das Zusammenwirken

derstand gegen die bischöfliche Kurie von Konstanz und ihr Wirken. Deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der staatlichen Gewalt, sichtbar dokumentiert durch die am 19. Februar 1806 mit Luzern geschlossene „Übereinkunft in geistlichen Dingen“, stieß bei Testaferata auf entschiedene Ablehnung. Der Grund hierfür lag einerseits darin, daß durch diese Vereinbarung der Regierung Rechte eingeräumt wurden, über die zu disponieren in den Augen der Nuntiatur dem Bischof von Konstanz keinerlei Befugnis zukam. Es erregte Anstoß, daß der Vertrag vor der Unterzeichnung nicht der Römischen Kurie zur Genehmigung unterbreitet worden war. Der Nuntius zeigte sich zudem wenig begeistert von Wessenbergs liturgischen Reformmaßnahmen, insbesondere von der Einschränkung der Bittgänge und der Revision der Formulare für die Sakramentenspendung. Die Folgen dieser Meinungsverschiedenheiten verstärkten sich durch Widerstand gegen die Konstanzer Geistliche Regierung von seiten des Innerschweizer Klerus, in dessen Reihen die neu erlassene Vorschrift zu dauernder Weiterbildung (Pastorkonferenzen), die Einführung von „Konkursprüfungen“ als Bedingung für die Übernahme einer Pfründe sowie die Anordnung regelmäßiger Predigten und Christenlehren mehrfach Unwillen hervorriefen. Für den Nuntius gab es in dieser Lage einen einzigen möglichen Ausweg: Er schlug der Römischen Kurie vor, Dalberg die Leitung des Bistums zu entziehen und dieses direkt dem Papst zu unterstellen⁸; auch Wessenberg sollte sein Amt als Generalvikar verlieren. Erst die mit dem Zusammenbruch des napoleonischen Reiches 1813 einsetzenden politischen Veränderungen schufen die gewünschten Handlungsmöglichkeiten; denn jetzt gewann Testaferata Unterstützung für sein Vorhaben. Politische Kräfte aus den Urkantonen, welche der nachrevolutionären Staatsordnung und damit der Luzerner Regierung und deren Zusammenarbeit mit Wessenberg gegenüber abgeneigt waren, fanden sich unter Führung des reaktionären Schwyzer Landammanns Alois Reding⁹ Anfang 1813 bereit, beim Papst die sofortige Lösung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz zu verlangen. Vorwand bildete eine von Wessenberg

von Wessenberg und Müller dokumentiert eindrücklich ihr umfangreicher Briefwechsel: Ignaz Heinrich Reichsfreiherr von Wessenberg. Korrespondenz mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller 1801–1821. Hrg. von Manfred Weitlauff in Zusammenarbeit mit Markus Ries (= Quellen zur Schweizer Geschichte) [im Druck].

⁸ “Io sono alla faccia del luogo, ho viaggiato per tutta la Diocesi, conosco i soggetti, l’operazioni, e la maniera di pensare del Wesseberg [...], e del suo Clero, onde posso assicurare l’E. V., che se a tempo opportuno non si ottiene la rinunzia del Vescovado di Costanza dal Dalberg, ora che ha quello di Ratisbona, e non si da questo Vescovado in amministrazione ad Nutum dalla S. Sede, e fin’tanto che la Svizzera avrà combinato sull’erezione richiesta de’nuovi Vescovadi, a qualche idoneo Soggetto, questa Diocesi è affatto perduta.“ Testaferata an Kardinalstaatssekretär Consalvi, Luzern, 23. November 1805. Abgedruckt bei: Bischof, Das Ende 546 f., hier 547.

⁹ Alois Reding (1765–1818), 1798 Anführer der Schwyzer Truppen im Kampf gegen die französische Revolutionsarmee, Landammann von Schwyz. Züger, Edwin, Alois Reding und das Ende der Helvetik, Zürich 1977.

1808 erlassene Vorschrift, welche die Verpflichtung zum Seminarbesuch auf Schweizer Alumnus ausdehnte und ihnen die Absolvierung eines zehnmonatigen Kurses entweder in Meersburg oder im (1807 mit staatlicher Hilfe errichteten) Priesterseminar in Luzern auferlegte. Hinzu traten Machenschaften und Verleumdungen gegen den als zu aufgeklärt geltenden Luzerner Seminarregens Johann Anton Dereser¹⁰. Der Nuntius ging mit äußerster Zielstrebigkeit zu Werk: Zunächst ertrotzte er von Fürstbischof Dalberg die Errichtung eines eigenen Generalvikariats für die Schweizer Quart (die dann wegen einer Presseintrige gleichwohl nicht zustande kam). Danach organisierte er ein formelles Bittgesuch, mit welchem die betroffenen Kantonsregierungen (mit Ausnahme jener von Aargau und Zug) den Papst um Trennung von der kirchlichen Verbindung mit Konstanz und um die Errichtung eines neuen, auf die Schweiz beschränkten Bistums ersuchten. Der Nuntius veranlaßte die Römische Kurie, entgegen den Wünschen der meisten Regierungen und zu deren nicht geringen Überraschung, die Trennung noch vor Schaffung einer schweizerischen Nachfolgeordnung zu verfügen. Die dazu erforderlichen Dokumente waren noch nicht vollständig in seinen Händen, da schritt er bereits zum Vollzug. Er gab am 31. Dezember 1814 die Lösung der Schweizer Quart von Konstanz bekannt und unterstellte das Gebiet zur einstweiligen geistlichen Verwaltung Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, dem Propst des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster¹¹. Dieser wurde beauftragt, als Apostolischer Vikar für die Zeit bis zur Schaffung einer neuen kirchlichen Organisation vertretungsweise die bischöfliche Jurisdiktion auszuüben.

¹⁰ Johann Anton Dereser (1757–1827), 1777–1802 unbeschuhter Karmelit, 1783–1791 Professor an der kurfürstlichen Universität Bonn, 1792–1793 Professor in Straßburg, 1791 Suspension wegen Leistung des französischen Verfassungseides, 1795 Rehabilitation, 1797–1807 Professor in Heidelberg 1810–1811 Stadtpfarrer in Karlsruhe, 1811–1814 Professor und Seminarregens in Luzern, 1815 Professor und 1819 Domherr in Breslau. Hegel, Eduard, Johann Anton Dereser (1757–1827), in: Fries-Schwaiger, Katholische Theologen I, 162–188. – Zum „Fall Dereser“ siehe: Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 636–649.

¹¹ Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau (1762–1819), Studium an der Höheren Lehranstalt Luzern, 1783 Priester, 1785–1792 Pfarrer von Wolhusen, 1790 Chorherr des Kollegiatstiftes St. Michael in Beromünster, 1803–1819 Stiftspropst, 1815–1819 Apostolischer Vikar für die ehemalige Schweizer Quart des Bistums Konstanz. Fleischlin, Bernhard, Franz Bernhard Goeldlin von Tiefenau, Apostolischer Generalvikar und Stiftspropst von Beromünster 1762–1819, in: Monatrosen des Schweizerischen Studentenvereins und seiner Ehrenmitglieder 20 (1876) 298–311, 425–452; 21 (1876/77) 11–32, 53–71, 237–256, 265–311; Helvetia Sacra II/2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, 203 f.; Jorio, Marco, Göldlin von Tiefenau, Franz Bernhard (1762–1819), in: Gatz, Erwin (Hrg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 251 f.

Vorbereitungen zur Gründung eines neuen schweizerischen Bistums

Die Nuntiatur und einige Politiker verdankten den Erfolg ihrer Trennungsbemühungen hauptsächlich dem Bestreben, Bistums- und Landesgrenzen zur Deckung zu bringen und damit die Lösung von äußeren Einflüssen und die innere Vereinheitlichung zu fördern. Auf diesen „patriotischen“ Aspekt weist der im staatlichen Separationsgesuch an den Papst genannte Wunsch, es möchten die Schweizer „ab Episcopo, aut Episcopis indigenis in ipsorum medio residentibus“ regiert werden¹². Pius VII. erklärte sich erneut dazu bereit, politische und kirchliche Grenzen in Übereinstimmung zu bringen¹³. Über die Anzahl der neu zu begründenden Bistümer äußerte er sich vorerst nicht. Dies änderte sich sehr rasch, als offenbar wurde, daß die Kantonsregierungen mit der Schaffung einer neuen Bistumsorganisation auch das Verhältnis von Kirche und Staat zu ihren Gunsten zu verändern trachteten. Ersten Ausdruck fand dieses Bestreben in einem Schreiben, mit welchem die Regierungen am 24. Mai 1815 dem Papst für die erfolgte Trennung vom Bistum Konstanz dankten. Bei dieser Gelegenheit sprachen sie den Wunsch aus, es mögen die (nicht näher bezeichneten) staatlichen Rechte in kirchlichen Dingen „in fundenda nova Sede episcopali“ keinerlei Beeinträchtigung erfahren¹⁴. Dies dürfte die Römische Kurie hellhörig gemacht haben: Das päpstliche Antwortbreve „*Novae eximiae*“ vom 29. Juli 1815¹⁵ berührte auch die kirchliche Neuordnung in der Schweiz; in offenem Gegensatz zum

¹² Uri (im Namen von Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau) an Pius VII., Altdorf, 16. April 1814. Gedruckt: Kothing, Martin, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzer Diözesenstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt, Schwyz 1863, 58–60; Lampert, Ulrich, Kirche und Staat in der Schweiz III, Freiburg/Leipzig 1939, 5. – Nachträglich trat Luzern dem Gesuch bei.

¹³ „*Profecto quantum ex hactenus allatis cognovimus, Nobis e re Christiana visum est, vestros Episcopatus Helvetiorum Pagorum terminis circumscribere aut finire.*“ Pius VII. an die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, Rom, 7. Oktober 1814. Gedruckt: Kothing 63–65; Lampert III 7f.

¹⁴ „*Serenatis ita Helvetiorum mentibus Sanctitas Vestra gloriosissime regnans omnem fiduciam confirmavit, fore ut propriae Helvetiorum libertates et jura in rebus ecclesiasticis, res nobis pretiosa, a piis fortibusque patribus nostris, qui in ecclesiam et rempublicam tantopere meruerunt, acquisita in fundenda nova Sede episcopali non immutentur.*“ Luzern (im Namen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau) an Pius VII., Luzern, 24. Mai 1815. Gedruckt: Kothing 82–84; Lampert III 11f. – Im Entwurf dieses Schreibens, an dem sich die Regierungen der Kantone Aargau und Zürich nicht beteiligten, war von der beabsichtigten Gründung eines „Nationalbistums“ die Rede gewesen. Diese Wendung wurde auf Wunsch der Thurgauer Regierung ersetzt durch das neutralere „*sedes episcopalis*“. Landammann und Rat des Kantons Thurgau an Schultheiß und Rat von Luzern, Frauenfeld, 8. März 1813. StALU 29/4 A.

¹⁵ Gedruckt: Kothing 86–88; Lampert III 12–14.

Dankschreiben der Kantone war nun aber ausdrücklich die Rede von der Begründung mehrerer Bistümer¹⁶.

Diese geringfügig erscheinende Akzentverschiebung hing zweifellos mit der geforderten Beibehaltung überkommener Rechte und Privilegien in Kirchensachen zusammen. Mit ihrem Hinweis hatte die staatliche Seite zu erkennen gegeben, daß für sie die Errichtung eines neuen Bistums auch der Festigung der staatskirchlichen Position dienen sollte. Dieser Aspekt hatte seine eigene Vorgeschichte. Auch in der Schweiz gab es eine seit dem 18. Jahrhundert stärker werdende Strömung, deren Anhänger den Einfluß der Kirche im Bereich der „res mixtae“ einzuschränken suchten und stattdessen eine Ausdehnung der Staatshoheit erstrebten. Die Römische Kurie hatte sich stets bemüht, lediglich jene „Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“ sowie „lobliche Harkommen [!] und Gewohnheiten“ als legitim zuzulassen, die – im wesentlichen auf die Blüte schweizerischer Reisläuferei zur Zeit der Renaissance zurückgehend – päpstlich sanktioniert waren¹⁷. Die staatlichen Bestrebungen zum Ausbau der Kirchenhoheit hatten zur Zeit der Aufklärung an Gewicht gewonnen. 1768 faßte der Luzerner Sekelmeister Joseph Anton Felix Balthasar (1737–1810) in seiner Schrift „De Helvetiorum iuribus circa Sacra“ dezidiert staatskirchliche Positionen zu einem Programm zusammen¹⁸. Gleich im Jahr darauf wurde dieses Buch indiziert, denn laut Verurteilungsdekret enthielt es „falsche, tollkühne, skandalöse Lehren und Behauptungen, welche Recht, Immunität und Freiheit der Kirche zerstören“¹⁹. Unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Vorfall verwarf die päpstliche Antwort auf das Dankschreiben der Kantone alle staats-

¹⁶ „Novum eximiae virtutis impensique studii erga Nos et Apostolicam Sedem sui testimonium nobis dederunt pagi Uriorum, Suitii, Subsivaniae et Solodori, qui singulares Nobis gratias egerunt, quod ipsos a Constantiensi dioecesi disjunctos Filio Francisco Bernadro Göldlin, Praepostio Beronensi, apostolici vicarii munere a Nobis insignito, administrandos commiserimus, provisorie tamen atque ad nostrum Sedisque apostolicae beneplacitum, donec aut novi episcopatus istic erigantur, aut aliis dioecibus in Helvatia jam constitutis iidem pagi adjudicentur.“ Weiter unten: „[...] nunc respondemus, in tractando scilicet Helvetiorum episcopatum negotio, retinendas omnino leges esse ab ecclesia constitutas quasque semper apostolica Sedes in novis episcopatum erectionibus servari praecepit“. Ebd.

¹⁷ Vgl. Schwegler, Theodor, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz von den Anfängen bis auf die Gegenwart, Stans ²1943, 128–134.

¹⁸ [Balthasar, Joseph Anton Felix,] De Helvetiorum Juribus circa Sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten, und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen, in so genannten geistlichen Dingen, Zürich 1768. – In dieser Schrift, die zu den bedeutendsten der katholischen Aufklärung in der Schweiz zählt, bestritt Balthasar die Zuständigkeit geistlicher Gerichte in Zivilsachen und das privilegium Fori des Klerus. Im weiteren postulierte er die Unterwerfung aller Pfründen unter staatliche Oberaufsicht sowie die prinzipielle Möglichkeit, Geistliche mit staatlichen Steuern zu belegen.

¹⁹ Das Dekret der Indekskongregation (datiert: Feria IV Die I Februarii 1796) ist abgedruckt bei: [Vock, Alois,] Zur Geschichte des Schweizerischen Nationalbisthums, in: Schweizerisches Museum 1 (1816) 425–480, hier 465 f.

kirchenrechtlichen Ansprüche, die nicht von Rom formell anerkannt worden seien. Darüber hinaus gab Pius VII. der Hoffnung Ausdruck, es würden jene der Kirche und der Religion widersprechenden Dinge in Weisheit und Frömmigkeit endlich beseitigt, welche in einigen Kantonen noch bestehen und die entweder er selbst oder der Nuntius ausdrücklich verworfen habe²⁰. Diese Anspielung galt den Rechten und Kompetenzen in kirchlichen Dingen, welche die Luzerner Regierung beanspruchte auf Grund der genannten „Übereinkunft in Geistlichen Dingen“ von 1806. Obwohl nämlich der Luzerner Nuntius diese Vereinbarung scharf bekämpft und erwirkt hatte, daß der Papst den Fürstbischof zur Annullierung drängte, war die staatliche Seite zum Vollzug geschritten. Für Testaferrata war dieses Verhalten mit ein Grund gewesen, um die vorzeitige Lösung der Schweizer Quart aus dem bisherigen Bistumsverband zu inszenieren. Nun galt es, ein Weiterbestehen der getadelten „Mißbräuche“ zu verhindern, was aber der Luzerner Regierung nicht verborgen blieb. Sie erkannte, daß vereintes Handeln aller ehemals konstanzischen Bistumskantone erforderlich sein würde, um die „im Geist der Vorväter“²¹ bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse für die Zukunft zu retten. Unmittelbar nach der Trennung trug Luzern deshalb den Wunsch vor, aus der gesamten ehemaligen Schweizer Quart des Bistums Konstanz eine einzige Nachfolgeeinrichtung zu bilden. Dieses Bestreben griff einerseits die schon 1804 und 1805 zutage getretenen politischen Absichten erneut auf, zum anderen aber zielte es auf Stärkung und Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes. Wenn immer fortan von der geplanten Gründung eines „Nationalbistums“ die Rede war, so bezeichnete dieser Begriff einerseits einen kirchlichen Sprengel, dessen Sitz und dessen ganzes Jurisdiktionsgebiet innerhalb der Schweiz lag und der von einem „einheimischen“ Bischof regiert wurde. Zugleich aber war damit eine Einrichtung gemeint, welche die Durchsetzung einer einheitlichen kirchlichen Ordnung und Disziplin unter Aufsicht schweizerischer Regierungen ermöglichte. Dem neuen Bistum brauchte nach der damaligen Vorstellung keineswegs das ganze eidgenössische Staatsgebiet anzugehören, doch war eine möglichst große Ausdehnung zur Sicherstellung kirchlicher Eigenständigkeit durchaus angestrebt.

Das Ringen um den Zusammenhalt der Kantone

Bei der Vorbereitung der Trennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz hatte Nuntius Testaferrata unter anderem politische Gegensätzlichkeiten und Mißtrauen ausgenützt, die zwischen den ländlichen, noch immer der früheren Staatsordnung verpflichteten Urkantonen (Uri, Schwyz,

²⁰ Vgl. Anm. 15.

²¹ Luzerner Staatsrats-Protokoll vom 16. Oktober 1815. StALU 29/4 B.

Unterwalden) und den Ständen mit erstarkenden aufgeklärt-liberalen Strömungen (Luzern und Aargau) einen Gegensatz schufen. Es hätte sich aufgedrängt, die vorherrschenden Rivalitäten auch für die Eindämmung der staatskirchlichen Bestrebungen zu nutzen. Dies geschah nicht. In der Frage der Gründung eines oder mehrerer neuer Bistümer blieb der Nuntius vorerst gänzlich passiv. Er begnügte sich damit, Gödrlins Zwischenverwaltung zu beaufsichtigen und ihm bei Gelegenheit mit restriktiven Instruktionen den Weg zu weisen. Die Kantone auf der anderen Seite verspürten sehr wohl ein Bedürfnis, rasch zur Errichtung des geplanten schweizerischen Bistums zu schreiten. Begünstigt wurden sie hierin durch die Tatsache, daß finanzielle Mittel zur Dotation eines solchen Sprengels schon so gut wie bereitstanden: Das frühere Hochstift Konstanz hatte auf dem Boden der Schweiz Hoheitsrechte und Einkünfte im Wert von rund 1,29 Millionen Gulden besessen. Nach der Säkularisation durch den Reichsdeputations-Hauptschluß (25. Februar 1803) hatten sowohl die Eidgenossenschaft als auch das Kurfürstentum Baden als „Erbe“ des Fürstbischofs von Konstanz diese Güter für sich beansprucht. Anfang 1804 gelang es, zwischen den Forderungen beider Staaten einen Ausgleich zu finden: Der nach Deckung hochstiftisch-konstanzer Passiven in der Schweiz übrig bleibende Rest des Vermögens wurde aufgeteilt; an Baden fielen 440 000 fl, während die Kantone der Schweizer Quart des Bistums Konstanz 300 000 fl erhielten²². Letztere waren „für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz“ bestimmt²³, wengleich vorerst aus diesem „Diözesanfonds“ noch Beiträge an die Pensionen für die Konstanzer Domkapitulare (bis 1820) sowie für Dalberg (auf Lebenszeit) zu entrichten waren.

Diese materielle Voraussetzung wie auch das Bestreben, die alten staatskirchlichen Verhältnisse beizubehalten und sich des Apostolischen Vikars (und damit der Quasi-Jurisdiktion des Nuntius) zu entledigen, ließen eine Zusammenarbeit der Konstanzer Bistumskantone als dringend wünschbar erscheinen. Gelegenheit zur Einleitung eines gemeinsamen Vorgehens bot sich, als im August 1815 mit dem „Bundesvertrag“ eine neue schweizerische Verfassung in Kraft trat²⁴. Nun schien der Zeitpunkt günstig, um die innen-

²² Zum Zustandekommen dieses Vertrages siehe: Isele, Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 3), Freiburg 1933, 115–207 433–470; Bischof, Das Ende 236–250. Die „Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstentum Baden, durch welche die von der Säkularisation des Bisthums Constanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse reguliert werden“ vom 6. Februar 1804 ist abgedruckt bei: Isele 462–466.

²³ Ebd. 464.

²⁴ Der lediglich 15 Artikel umfassende Bundesvertrag organisierte die Schweiz als Staatenbund von 22 souveränen Kantonen und gab ihm die – heute noch verwendete – Bezeichnung „Schweizerische Eidgenossenschaft“. Indem die gesamte staatliche Ver-

politische Vereinheitlichung des jungen Staatswesens an die Hand zu nehmen. Die Luzerner Regierung verwirklichte einen früher ins Auge gefaßten Plan und lud die übrigen Regierungen der ehemaligen Konstanzer Bistumskantone dazu ein, im Januar des kommenden Jahres Delegierte zu einer in Luzern stattfindenden Bistumskonferenz zu entsenden²⁵. Ziel dieser Zusammenkunft sollte es sein, die Einzelheiten der künftigen Bistumsorganisation (Residenz, Umfang, Domkapitel, Priesterseminar) abzusprechen, gleichzeitig aber auch die rechtlichen Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt gemeinsam festzulegen. Die Konferenz, an welcher sämtliche 14 betroffenen Kantone durch Regierungsvertreter präsent waren²⁶, tagte vom 10. bis zum 18. Januar 1816²⁷. Es zeigte sich, daß zum weiteren Vorgehen sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden: Einzelne Kantone wünschten angesichts des „gegenwärtigen, indisponiblen Zustande[s] des Konstanzischen Diözesan-Fonds“²⁸ oder wegen der noch nicht abgeschlossenen Organisation der Kirche in Deutschland den Aufschub der Bistumsverhandlungen. Solothurn, dessen Kantonsgebiet bis 1814 auf die drei Bistümer Konstanz, Basel und Lausanne aufgeteilt war, hatte zu einem

waltung wiederum von kantonaler Eigenständigkeit geprägt war, stellte die Ordnung in vielen Teilen die vor 1798 bestehenden Verhältnisse des Ancien Régime wieder her. Dementsprechend wird die 1814 angebrochene Epoche als „Restauration“ bezeichnet. Vgl. Biaudet, Jean-Charles, Der modernen Schweiz entgegen, in: Handbuch der Schweizer Geschichte II, Zürich ²1980, 871–986, bes. 892–894.

²⁵ Das Einladungsschreiben charakterisiert den unbefriedigenden Zustand und erklärt: „[...] und so finden wir auch den Augenblick gekommen, wo der Zusammentritt in eine katholische Konferenz nicht länger verschoben bleiben sollte.“ Luzern an die Konstanzer Bistumskantone, Luzern, 29. November 1815. StALU 29/3 A.

²⁶ Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau; dazu kam das reformierte Zürich für seine 1803 erworbenen (katholischen) Dörfer Rheinau und Dietikon. Schaffhausen, durch Angliederung des Bezirks Stein und des Dorfes Ramsen 1803 ebenfalls katholische Kantonseinwohner aufweisend, ließ sich durch Zürich vertreten. Kirchenrechtlich hätte ferner auch der rechts der Aare gelegene Teil des Kantons Bern zum Bistum Konstanz gehört; da hier aber keine Katholiken lebten, galt Bern nicht als Konstanzer Diözesankanton.

²⁷ Siehe dazu: Protokoll über die Verhandlungen der Katholischen Konferenz zu Luzern im Jänner MDCCCXVI. StALU 29/4 B. Vgl.: [Vock, Alois,] Zur Geschichte des Schweizerischen Nationalbisthums. Eine urkundliche Darstellung, in: Schweizerisches Museum 1 (1816) 425–480, hier 470–477; Snell, Ludwig, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830, Sursee 1833, 58–60; Kothing 89–102; Fleiner, Fritz, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, 17–19; Lätt, Adolf, Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765–1837. Vierzig Jahre solothurnische Geschichte, Olten 1926, 305–307; Isele 223 f.; Bühler, Josef, Der Kanton Zug und das Bistum Basel, Zürich 1946, 24–26; Kind, Christian, Kirchliche Politik von Zürich und Bern in der Restaurationszeit 1813–1818, Zürich 1953; Maritz, Heinz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Bistum Basel nach der Reorganisation (= Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 36), St. Ottilien 1977, 16 f.

²⁸ Konferenzprotokoll S. 17.

Anschluß an das Bistum Basel bereits Schritte unternommen. Der Luzerner Amtsschultheiß Vinzenz Rüttimann, zugleich Konferenzvorsitzender, drang jedoch im Hinblick auf die ungeklärten rechtlichen Verhältnisse darauf, zur Schaffung einer neuen Organisation wenigstens die Grundsätze zu vereinbaren²⁹. Er erreichte die Einsetzung einer fünfköpfigen Kommission, deren Aufgabe es war, einen Bericht „über den Umfang, die Erfordernisse und Einrichtungen eines den Verhältnissen der betreffenden Stände angemessenen, neu zu errichtenden National-Bisthums abzufassen“³⁰.

Nach wenigen Tagen lagen der Konferenz „Kommissional-Bericht und Gutachten“³¹ fertig ausgearbeitet vor. Da mehrere Varianten nicht zur Verfügung standen, übernahm der Ausschuß als Vorschlag für die neue Bistumsorganisation jene Skizze, welche der Instruktion der Luzerner Konferenzgesandtschaft zugrunde lag. Es wurde die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, „daß die Wiedervereinigung jener löblichen Stände, die unter dem Bisthum Konstanz gestanden sind, das Unternehmen der neuen Bisthums-Einrichtungen erleichtern und begünstigen würde“³². Deshalb sollte aus der ehemaligen Schweizer Quart des Bisthums Konstanz als „nationale“ Nachfolgeorganisation ein einziges Bistum mit Sitz in Luzern begründet werden. Neben finanziellen Erwägungen hatten hauptsächlich staatskirchliche Rechtsansprüche zur Übernahme des luzernischen Antrags geführt. Entsprechend waren auch die Bestimmungen des Reorganisationsprojektes gehalten: In Rücksicht auf den „Verband, der zwischen Kirche und Staat bestehen soll“³³, war vorgesehen, den beteiligten Kantonsregierungen das Recht zu übertragen, aus der Mitte des Domkapitels den Bischof zu wählen. Zudem verlangte die Kommission die Beibehaltung jener Rechtsverhältnisse, „die frü-

²⁹ In Anspielung auf eine Unterredung mit Testaferrata (am 8. November 1815) hielt er fest, „daß seine Exzellenz der Herr Nunzius erklärt habe, weder die päpstliche Nunziatur, noch der römische Hof selbst kenne jenes uralte Verhältniß, worauf man sich berufe. Es folge daraus, daß die Scheidelinie noch nicht gezogen, und daß somit ein wirkliches Provisorium, nicht blos in der Person, sondern in der Sache stattfinde, dessen Unleidliches die Regierung in täglichen, schwierigen Berührungen fühle, und welches die Stellung des Herrn General-Vikarius selbst höchst unangenehm, peinlich und sogar unwirksam mache.“ Konferenzprotokoll S. 21.

³⁰ Ebd. S. 22.

³¹ Ebd. S. 23–32. Kothing 92–101.

³² Konferenzprotokoll S. 24. Bemerkenswert ist die dafür gegebene Begründung: „Nähere Betrachtungen über die, daraus sich ergebenden, religiösen, politischen und ökonomischen Vortheile erhöhten die Wichtigkeit dieses Beysammenbleibens: wo hingegen, bey Trennungen in mehrere kleine Bisthümer, die Besorgniß entstehen müßte, daß abweichende geistliche Institutionen widersprechende bischöfliche Verfügungen, hier strengere dort nachsichtigere Aufstellung kirchlicher Anordnungen, Verwirrung in den religiösen Begriffen, Schwächung des Glaubens, Lähmung der moralischen Kraft bewirken dürften. Der Zusammenhang einer politischen Verbindung wäre gehoben und im gleichen Verhältniß könnten sich die Reifungen und Kollisionen durch wechselseitige Eingriffe vermehren, die im enger'n Kreise durch Personal- oder Lokal-Verhältnisse einen größern Spielraum erhalten und dadurch selbst veranlaßt würden.“ Ebd.

³³ Ebd. S. 26.

herhin unter den Bischöfen von Konstanz bestanden haben“, denn: „Es ist kein Grund vorhanden, Abänderungen zu verlangen und Neuerungen zu suchen, deren Wirkungen immer unbekannt sind, und es ist kein Grund zu Besorgnissen vorhanden, daß die katholische Schweiz in den bisher bestandenen Verhältnissen beeinträchtigt werden könne, deren Wirkungen sich bewährt zeigen“³⁴. Die streng an Instruktionen gebundenen Konferenzteilnehmer waren nicht befugt, sich zu den Vorschlägen verbindlich zu äußern. Sie nahmen diese „ad audiendum et referendum“ und versprachen, sie ihren Regierungen zur Stellungnahme vorzulegen.

Nuntius Testaferatta blieb der Rechtsanspruch, welcher mit der Verwirklichung eines solchen „Nationalbistums“ verbunden war, keineswegs verborgen. Er unterließ es, auf das ausgearbeitete Projekt einzugehen, da er es für indiskutabel hielt³⁵. Allerdings bemühte er sich auch nicht darum, eine Alternative vorzulegen. Sein einziges Augenmerk galt dem Bistum Basel, welches wie Konstanz und Chur ehemals Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches war und dringend der Reorganisation bedurfte. Das Basler Hochstift, 1792 und 1797 durch Frankreich annektiert, kam 1814 als „Generalgouvernement“ unter gemeinsame alliierte Verwaltung und wurde durch den Wiener Kongreß Bern und Basel einverleibt (formelle Übergabe an die beiden Kantone am 21. und 28. Dezember 1815). Dem geistlichen Sprengel ging faktisch 1790 das Oberelsaß, nach der Angliederung an Frankreich auch das Hochstift verloren – eine empfindliche Beschneidung, die durch das napoleonische Konkordat von 1801 auch kanonisch sanktioniert wurde. Mit Breve vom 17. September 1814 machte Pius VII. diese Verfügung zwar rückgängig, doch vermochte der Fürstbischof von Basel lediglich die ehemals hochstiftischen Gebiete wieder an sich zu ziehen – der in Frankreich gelegene Anteil blieb verloren. Das Restbistum Basel beschränkte sich damit auf das (1802 aargauisch gewordene) Fricktal, Basel, das frühere Hochstift und Teile des Kantons Solothurn. Der Regierung des letzteren gelang es, ihre bisher unter lausannischer und konstanzischer Jurisdiktion stehenden Pfarreien der Administration des Fürstbischofs von Basel unterstellen zu lassen. Damit aber war eine definitive kirchliche Organisation für diesen Kanton nicht geschaffen, denn der zuständige Ordinarius, Fürstbischof Franz Xaver de Neveu (1794–1828), residierte seit der Säkularisation (in Erwartung einer Neudotierung seines Bistums) außerhalb des Sprengels in Offenburg³⁶. Weil

³⁴ Ebd. S. 30f.

³⁵ „Temo però assai dell'erezzione del Vescovato in Lucerna per le ragioni addotte nell'ultimo mio Dispaccio, e per l'incredibile Immoralità che regna ni membri del Governo e nella Città, che assolutamente esclude la presenza di un' Superiore Ecclesiastico“. Testaferatta an Kardinalstaatssekretär Consalvi, Luzern, 27. Januar 1816. ASV SS Rubr. 254 1816 1.

³⁶ Vgl. Jorio, Marco, Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der beiden letzten Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neveu gegen die Säkularisation, in: Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte 75 (1981) 1–230 und 76 (1982) 115–172.

eine neue Umschreibung des Bistums Basel anstand, sah die Solothurner Regierung eine Chance, Bedeutung und Ansehen ihrer Hauptstadt zu fördern. Sie bemühte sich darum, daß bei einer Reorganisation dieses Sprengels der Sitz des Bischofs nach Solothurn transferiert würde. Es gelang, den Nuntius für diesen Plan zu gewinnen. Gleichwohl war dem Bestreben vorerst kein Erfolg beschieden, da sich die Berner Regierung diesem widersetzte. Nachdem ihr nämlich der Wiener Kongreß den Hauptteil des säkularisierten Hochstifts Basel (den heutige Kanton Jura sowie den Berner Südjura) zugesprochen hatte, begann auch sie an der Wiederherstellung des Bistums Anteil zu nehmen. Ziel der bernischen Politik war es, den Sitz des Bischofs wiederum im ehemals hochstiftischen Pruntrut zu errichten und damit den seit der Reformation und der Vertreibung des Bischofs aus der Stadt Basel bestehenden Zustand neu zu beleben. Unversöhnlich standen sich die Wünsche von Solothurn und Bern gegenüber. Fürstbischof de Neveu mochte nicht von sich aus entscheiden, denn er wollte als geistlicher Hirte weder auf sein früheres Hochstift noch auf seinen solothurnischen Bistumsanteil verzichten. Nuntius Testaferrata bemühte sich mit großem Eifer um einen Ausgleich der Standpunkte, weil in ein rasch neuumschriebenes Bistum Basel sich auch jene Teile der betroffenen Kantone (Solothurn, Bern, Aargau und Basel) hätten einbeziehen lassen, die früher zu Konstanz gehört hatten. Damit aber wäre die Verwirklichung der luzernischen Nationalbistumspläne verhindert worden. Der Nuntius schlug vor, das Bistum neu „Episcopatus Saloduro-Basileensis“ zu nennen und den Sitz nach Solothurn zu verlegen. Mit diesem Vorstoß indes verbaute er selbst jede Aussicht auf einen Fortschritt, denn einer Änderung des Bistumsnamens widersetzte sich Fürstbischof de Neveu mit Entschiedenheit³⁷.

Gemeinsamkeiten deutscher und eidgenössischer Staatskirchenpolitik

Die 1815 und 1816 von Luzern unternommenen Anstrengungen, die Reorganisation der kirchlichen Einteilung durch Zusammenarbeit aller Kantone vorzubereiten, waren deutlich von den Eigenheiten schweizerischer Politik geprägt. Dennoch hat der Versuch der Schaffung einer neuen Verbindung von Kirche und Staat nicht als singuläre Erscheinung zu gelten. Entsprechende Bestrebungen gab es auch für die Bistümer der früheren Reichskirche, welche nach der 1802/03 erfolgten Säkularisation ebenfalls neu zu ordnen

³⁷ Vgl. Fleiner 19–23; Isele 211–216; Wigger, Franz, Solothurns mühsamer Weg zur Bischofsstadt aus der Sicht der bischöflichen Korrespondenz, in: Jurablätter 40 (1978) 118–132, hier 119–121; Maritz 17–19; Ehrenzeller, Bernhard, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 22), Freiburg 1985, 33–35.

waren. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 sah hinsichtlich der kirchlichen Einteilung eine Reorganisation unter Beteiligung des Reiches vor; er hielt in § 62 fest: „Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem dermaligen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt“³⁸. Karl Theodor von Dalberg, als Erzbischof von Mainz zugleich Kurerzkanzler des Reiches, bemühte sich um Schaffung einer tragfähigen Neuordnung: Unmittelbar nach der Säkularisation betrieb er den Abschluß eines Reichskonkordates, über welches 1803 und 1804 in Wien zwischen Vertretern der Römischen Kurie und des Kaisers erste Gespräche geführt wurden³⁹. Dieser Versuch blieb erfolglos, ebenso Dalbergs Bemühungen der Jahre 1807 und 1810, als er – nun als Fürstprimas des Rheinbundes – in Paris Verhandlungen anzubahnen suchte. Aus dieser Zeit, da Dalberg unter anderem für die Schaffung einer einheitlichen Kirchenorganisation für Deutschland unter der Leitung eines Primas eintrat, stammt der zu Unrecht erhobene und später während Jahrzehnten repetierte Vorwurf, es sei ihm um die Schaffung einer „romfreien“ deutschen Nationalkirche zu tun gewesen. Das Gegenteil traf zu: Ziel war die Begründung eines neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, welches an die Tradition des Reiches anknüpfen sollte. Auf diese Weise gedachte der Fürstprimas sowohl gegen Übergriffe von seiten des Staates als auch gegen Beeinträchtigungen von seiten der Römischen Kurie die Freiheit der Kirche zu wahren.

Von Dalberg „mit Vollmacht des Primas zum Besten der deutschen Kirch“⁴⁰ als Unterhändler an den Wiener Kongreß entsandt, griff Ignaz Heinrich von Wessenberg die gleichen Pläne 1814/1815 erneut auf⁴¹. Daß Wessenberg mit seinem Vorhaben sich sowohl gegen einen übersteigerten römischen Zeltralismus wie auch gegen staatskirchliche Einschnürung zur Wehr zu setzen suchte, spricht für die Redlichkeit seines Handelns⁴². Zum

³⁸ Zeumer, Karl (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit Teil 2, Tübingen ²1913 (Neudruck Aalen 1987), 524.

³⁹ Zu Dalbergs Bemühungen um eine kirchliche Neuordnung in Deutschland siehe: Schwaiger, Georg, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: Münchener Theologische Zeitschrift 9 (1958) 186–204; Hausberger, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= Münchener Theologische Studien I. Hist. Abt. 23), St. Ottilien 1983, 45–87 121–136; Bischof, Das Ende 128–137.

⁴⁰ Dalberg an Wessenberg, Regensburg, 21. Juni 1814. Zit. nach: Bischof, Das Ende 268.

⁴¹ Seine Bemühungen um die Reorganisation der deutschen Kirche hat Wessenberg selbst aufgezeichnet: Aland, Kurt (Hrg.), Ignaz Heinrich von Wessenberg, Autobiographische Aufzeichnungen (= Ignaz Heinrich von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe. Herausgegeben von Kurt Aland und Wolfgang Müller I/1), Freiburg/Basel/Wien 1968, 155–167. Siehe dazu: Bischof, Das Ende 267–272.

⁴² Das Bestreben, der Kirche gegen beide Seiten Eigenständigkeit zu verschaffen, ist belegt durch Wessenbergs rückblickende Beurteilung: „Wie durften die Deutschen von Unterhandlungen mit dem römischen Hof Ersprächliches erwarten, wenn nicht eine

Ziel gelangte er indes nicht; hauptsächlich scheiterte er am Widerstand der Gesandten Bayerns und Württembergs, deren 1806 zu Königen erhobene Landesfürsten die Frage der katholischen Kirchenorganisation längst als Partikularangelegenheit ihrer Staaten betrachteten und zur Durchsetzung ihrer Ansprüche den Abschluß von Sonderkonkordaten in die Wege geleitet hatten. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland wurde dem Bundestag von Frankfurt übertragen. Dort jedoch kam wiederum kein einheitliches Vorgehen zustande: Da nun auch Preußen, Österreich und Hannover eigene Wege beschritten, blieben für eine Zusammenarbeit nurmehr die südwestdeutschen Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt. Vertreter von deren Regierungen begannen 1818, in Frankfurter Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die kirchlichen Verhältnisse gemeinsam neu zu ordnen. Es gelang, untereinander und mit der Römischen Kurie zu einer Übereinstimmung zu kommen, und 1821 wurde für die betroffenen Gebiete die „Oberrheinische Kirchenprovinz“ errichtet⁴³. An die Schaffung einer einheitlichen Nachfolgeordnung für die ehemalige Reichskirche war längst nicht mehr zu denken. Die Vorgänge in Deutschland und in der Schweiz verliefen somit durchaus parallel: An beiden Orten gelang es nicht, eine übergreifende Lösung zu finden. Ein deutsches Bundeskonkordat kam genauso wenig zustande wie die Gründung eines schweizerischen „Nationalbistums“; hier wie dort verhinderten föderalistische Bestrebungen eine breite Zusammenarbeit.

Die Entwicklung in der Schweiz

Der Begriff „Nationalbistum“, zunächst 1804 lediglich zur Kennzeichnung der erstrebten rein inländischen Kirchenorganisation verwendet, schloß seit 1815 auch die als schweizerische Eigenheit betrachtete „nationale“ Staatskirchenhoheit mit ein. Die Römische Kurie war nicht bereit, den Ausbau des staatlichen Kirchenregiments zuzulassen; sie bestand darauf, daß nur ausdrücklich vom Papst sanktionierte Rechte und Privilegien legitimerweise in Anspruch genommen werden dürften. In päpstlichen Breven war deshalb fortan konsequent von der Errichtung mehrerer Bistümer die Rede. Bald zeigte es sich, daß diese kuriale Politik durchaus gute Chancen besaß: 1816

gemeinsame Verabredung u[nd] ein aufrichtiges Einverständnis in Betreff der Grundsätze, welche aufgestellt und behauptet werden sollten, vorangingen? Sollte einerseits im deutschen Bunde die Katholische Kirche allein gegen was immer für Angriffe einer Schutzwehr entbehren? Und könnten anderseits die einzelnen deutschen Souveräne hoffen, wenn sie vereinzelt dem römischen Hof gegenüberstünden, Eingriffen oder Anmaßungen von dessen Seite wirksamen Widerstand entgegenzusetzen zu können?“ Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte I/1 162f.

⁴³ Vgl. Reinhardt, Rudolf, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: Theologische Quartalschrift 158 (1978) 36–50; Hausberger, Karl, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: ZKG 92 (1981) 269–289.

boten die Kantonsregierungen alles andere denn ein Bild (kirchen-)politischer Geschlossenheit. Sehr zum Leidwesen der Luzerner Regierung ergaben die Stellungnahmen zum Kommissionsprojekt vom Januar 1816 „keineswegs reichhaltige Bemerkungen und Äußerungen“⁴⁴. Die Regierung des Kantons Aargau, hierin wesentlich beeinflusst durch den mit Wessenberg eng befreundeten Aarauer Stadtpfarrer und späteren Basler Domdekan Alois Vock (1785–1857), nahm die Umfrage zum Luzerner Konferenzergebnis und die Bemühungen um die Reorganisation des Bistums Basel zum Anlaß, einen eigenen Bistumsplan vorzulegen⁴⁵. Die Absicht zur Gründung eines Nationalbistums (ausdrücklich dargestellt als Mittel zur politischen Vereinheitlichung der Schweiz⁴⁶) war hier noch ausgeprägter als zuvor: Der neue Sprengel sollte neben der ganzen Schweizer Quart des Bistums Konstanz auch alle Restgebiete des Bistums Basel umfassen und – um einseitige Abhängigkeit auszuschließen – seinen Sitz nicht in einer Kantonshauptstadt haben⁴⁷. Wiederum wurde die Beibehaltung der bisherigen Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat gefordert, ebenso – und hier zeigt sich die Verwandtschaft von Nationalbistumsplänen in der Schweiz und gesamtdeutschen Reorganisationsprojekten besonders deutlich – die Fortführung der alten Verbindung mit der *Germania Sacra*⁴⁸. Weitere Bestimmungen zielten auf die erwünschte Eigenständigkeit des neu zu schaffenden Bistums: Der vom Domkapitel gewählte Bischof bedarf der Bestätigung durch die Kantonsregierungen, bevor seine Wahl vom Papst konfirmiert wird. Entgegen bisheriger Übung obliegt es einem (noch zu benennenden) Metropolitan, den hierfür notwendigen Informativprozeß zu führen.

Obwohl dieses neue Projekt in den übrigen betroffenen Kantonen auf ein wenig günstiges Echo stieß, nahm die Luzerner Regierung die Idee auf und bemühte sich, fortan auch die Kantone des Bistums Basel in die Gespräche

⁴⁴ Schultheiß und Rat von Luzern an Landammann und Rat von St. Gallen, Luzern, 30. August 1816. StALU 29/4 C.

⁴⁵ Zu Alois Vocks Einfluß auf die aargauische Bistumspolitik siehe: Egloff, Sigmund, Domdekan Alois Vock 1785–1857. Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit, in: *Argovia* 55 (1943) 161–309, hier 248–304.

⁴⁶ Dies ergibt sich mit seltener Klarheit aus der Einleitung zu diesem Bistumsprojekt: „Die kirchliche Verfassung steht mit der Selbständigkeit einer Nation in so genauer Verbindung, daß sie zu einer der wichtigsten National-Angelegenheiten wird. Und überdies muß jedes Band, das die verschiedenen Teile der Eidgenossenschaft näher aneinander knüpft, jedem derselben willkommen sein.“ Zit. bei Halder, Nold, *Geschichte des Kantons Aargau* 1, Aarau 1953, 294 f. und Stadler, Peter, *Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848–1888*, Frauenfeld/Stuttgart 1984, 61.

⁴⁷ Zu diesem Bistumsprojekt siehe: Kothing 105–116; Fleiner 20–22; Isele 219–222; Egloff 50 f.; Maritz 20 f.; Ehrenzeller 35.

⁴⁸ „Die Diözesanstände behalten sich vor, das Metropolitanverhältniß des Bistums Basel oder Windisch erst dann zu bestimmen, wenn die Organisation der deutschen Kirche vollendet sein wird“. Aargauer Bistumsprojekt Tit. II, in: Kothing 106.

zur Errichtung eines neuen Sprengels einzubeziehen. Sie suchte durch Einberufung einer zweiten Bistumskonferenz die bestehenden Vorbehalte auszuräumen und ihrem Reorganisationsplan zum Durchbruch zu verhelfen. Bewegung kam in das Geschäft, als Ende 1816 in Luzern die Nuntiatur mit Carlo Zen (1772–1825) neu besetzt wurde. Einige Ratsherren benützten ihre Antrittsbesuche dazu, um das Bistumsprojekt zur Sprache zu bringen. Zen nahm nicht Stellung, er bemerkte vielmehr, die Nuntiatur habe noch keinerlei offizielle Kenntnis von den Einzelheiten des Planes. Die Luzerner Regierung ging darauf ein, legte das Projekt vertraulich vor und suchte den Nuntius zu einer verbindlichen Meinungsäußerung zu drängen. Zen jedoch, in dieser Sache ohne jede Instruktion, zog eine mündliche Unterredung vor. Sie fand statt am 9. Januar 1817 zwischen ihm und den Luzerner Staatsräten Johann Jakob Widmer und Franz Bernhard Meyer von Schauensee. Der Nuntius rügte an erster Stelle die Bezeichnung „Nationalbistum“, denn – so führte er aus – es existierten noch weitere Bistümer in der Schweiz. Ferner erschien ihm die vorgeschlagene Festschreibung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse „inadmissible, parceque la proposition est trop générale, trop vague, trop incertaine (inconnue, indéfini, illimité)“⁴⁹. Es half nichts, daß die Regierung in einer „contrenote“ erklärte, der neue Sprengel hätte für die einzelnen Kantone wegen der Übereinstimmung von politischen und kirchlichen Grenzen durchaus den Charakter eines Nationalbistums⁵⁰ – Zen lehnte den Ausdruck erneut ab⁵¹. Da er auch standhaft die Rechtmäßigkeit der beanspruchten staatskirchlichen Kompetenzen bestritt, blieb kein Zweifel: Im Falle des „Nationalbistums“ ging es dem Nuntius nicht um den Namen, sondern klar um die Sache.

Entsprechend den Vorarbeiten fanden sich zur zweiten Bistumskonferenz (16. bis 23. Mai 1817) Vertreter aus nicht weniger als 15 Kantonen in Luzern ein⁵². Wiederum erging ein Auftrag zur Ausarbeitung eines Gutachtens an eine eigens eingesetzte Kommission. Diese revidierte das Bistumsprojekt vom Januar 1816 anhand der Instruktionen der einzelnen Gesandtschaften und der Stellungnahme Zens. In allen wesentlichen Teilen wurde der alte Plan ohne Veränderung aufrecht erhalten. Unter anderem auf Drängen der Urkantone war man indes bereit, bei der Bezeichnung des neu zu begrün-

⁴⁹ So Zen in seinem „*précis des observations*“ (Luzern, 14. Januar 1827. StALU 29/4 C), in welchem er nach anfänglichem Widerstand seine Einwände schriftlich festhielt. Die Zusammenstellung übersandte er an Meyer von Schauensee, vermieð es in Rücksicht auf fehlende Instruktionen jedoch, seine Unterschrift beizusetzen.

⁵⁰ Er sei gewählt „en opposition avec l'ancien Evêque étranger“. Der Staatsrat von Luzern an Zen, Luzern, 7. Februar 1817. StALU 29/4 C.

⁵¹ Zen an den Staatsrat von Luzern, Luzern, 26. Februar 1817. StALU 29/4 C.

⁵² Neben den Kantonen der ehemaligen Schweizer Quart des Bistums Konstanz waren dies (als Basler Bistumskantone) Bern und Basel. Appenzell Innerrhoden und Glarus ließen sich wegen drückender wirtschaftlicher Schwierigkeiten (Hungersnot) entschuldigen. Zu dieser zweiten Bistumskonferenz siehe: Snell 67–69; Lätt 308 f.; Isele 224–229; Bühler 27–33; Kind 87–89.

denden Bistums den römischen Wünschen stattzugeben und auf den Namen „Nationalbistum“ zu verzichten⁵³. Dies war kaum mehr als eine „kosmetische“ Änderung, denn die damit eigentlich zusammenhängenden Punkte (Größe des Bistums, Staatskirchenrecht) erfuhren keine Veränderung. Wiederum ergab die Konferenz ein äußerst dürftiges Resultat: Die Gesandten gingen auf das Gutachten nicht ein; sie nahmen es lediglich entgegen, um es ihren Regierungen zu unterbreiten.

Zur weiteren Beratung versammelten sich Vertreter der Kantonsregierungen am 4. August 1817 in Bern am Rande der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung. Die Aussichten für eine Verwirklichung des hauptsächlich von Luzern und Aargau getragenen Nationalbistums-Plans standen äußerst schlecht: Bern und Solothurn wünschten den Anschluß an ein im kleineren Umfange reorganisiertes Bistum Basel, in St. Gallen hatte der Große Rat kurz zuvor (am 21. Juni 1817) beschlossen, dem Papst die Errichtung eines Kantonalbistums zu beantragen⁵⁴. Die Urkantone schließlich wünschten sich eine Regelung, welche die staatlichen Mitwirkungsrechte bei der Bistumsverwaltung nicht nach Größe oder Finanzkraft der einzelnen Kantone, sondern nach Standesstimmen verteilte. Vinzenz Rüttimanns Vorschlag, zur Festlegung des weiteren Vorgehens eine Kommission einzusetzen, verfiel diesmal nicht. Ohne jedes Resultat ging die Konferenz auseinander – das Vorhaben der Errichtung eines schweizerischen Nationalbistums war gescheitert. Dieser Mißerfolg, in durchaus vorhersehbarer Weise mitverursacht von den gänzlich unvereinbaren politischen Maximen der einzelnen Kantonsregierungen⁵⁵, ersparte den Beteiligten eine harte Auseinandersetzung mit der Römischen Kurie. Hier wurde das Veto gegen den Plan erst am 28. August 1817 – mehr als drei Wochen nach der in Bern erfolgten Ablehnung – in

⁵³ „Die Kommission vereinigte sich diesfalls in der Ansicht, daß, wenn dieser Ausdruck, der hier nur ein einheimisches Bisthum im Gegensatz mit dem auswärtigen, bischöflichen Stuhle von Konstanz bezeichnen sollte, nur den geringsten Anstoß finde, derselbe in der Redaktion eines Organisations-Planes füglich wegbleiben könne, weil der Name für das zu bildende oder zu erweiternde Bisthum sich von selbst ergeben werde, sobald einmal dessen bischöflicher Sitz bestimmt seyn wird; während des Laufes der Unterhandlung aber möge die unvorgreifliche Benennung ‚Einheimisches Bisthum für die von der Diözese Konstanz getrennten Schweizerischen Gebiethstheile‘ dem hierüber waltenden Begriffe genügen.“ Bericht der zur Vorberathung der Bisthums- Angelegenheiten niedergesetzten Kommission, Luzern, 22. Mai 1817. StALU 29/4 D.

⁵⁴ Vgl. Gschwend, Fridolin, Die Errichtung des Bistums St. Gallen, Stans 1909, 92–96.

⁵⁵ Unterschiede (und Mißgunst) waren schon seit Jahren klar zutage getreten. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Entwurfes zur „Übereinkunft“ von 1806 zwischen Konstanz und Luzern hatte Thaddäus Müller bemerkt: „Was [im Text] abgeändert oder ausgelassen wurde, wollte, wie ich Ihnen schon schrieb, einen immediaten oder zu mächtigen, wie sies nennen, bischöfl[ichen]. Einfluß abwenden, weil man von alten Übungen und Rechten nichts vergeben wolle, und weil man etwa einem künftigen Schweizerbischof eines andern Cantons, den man mehr fürchte als einen Ausländischen, nicht zu viele Macht einräumen wolle und könne.“ Müller an Wessenberg, Luzern, 29. November 1805. BiASo Luzern/Konkordat.

einer Sitzung der „Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche“ ausgesprochen. Einmal mehr bildete die Bezeichnung „Nationalbistum“ den ersten Stein des Anstoßes. Sie wurde entschieden verworfen mit der Begründung, eine solche Namensgebung lasse spätere Bestrebungen nach einer weiteren Ausdehnung des Bistums bis hin zur Einbeziehung des gesamten Schweizer Territoriums befürchten. Damit würden die übrigen in diesem Land bestehenden kirchlichen Sprengel gefährdet⁵⁶. In einer Stellungnahme zuhanden der Kongregation verwies der frühere Auditor der Luzerner Nuntiatur, Giuseppe Cherubini, auf weitere drohende Nachteile: Die Ausdehnung des Bistums auf die ganze „Nazione Elvetica“, so meinte er, mache den Bischof abhängig von den hier herrschenden „Pseudofilosofi“. Er würde wegen der Größe des Bistums zum Befehlsempfänger staatlicher Stellen und wäre so kaum etwas anderes als ein „Ministellus Protestantium“⁵⁷. Die Bezeichnung des neuen Sprengels als „Nationalbistum“ wurde noch einmal verworfen, auch wenn damit – wie behauptet – lediglich die Leitung durch einen einheimischen Bischof hervorgehoben werden sollte⁵⁸.

Für zwei Jahre dominierten nun – sehr zur Freude der Nuntiatur – Projekte für mehrere Kleinbistümer das Feld. Im Herbst 1817 verbanden sich Bern und Luzern zu einem gemeinsamen Vorgehen, im Frühjahr darauf fanden Solothurn, Aargau und Thurgau zu einer Bistumsübereinkunft zusammen. St. Gallen blieb seinen ursprünglichen Plänen treu, während in Schwyz allen Ernstes die Schaffung eines „Bistums Waldstätten“ unter dem jeweiligen Abt von Einsiedeln betrieben wurde⁵⁹. Die beiden erstgenannten Projekte, welche das Bistum Basel zu reorganisieren suchten, scheiterten daran, daß Fürstbischof de Neveu nach wie vor weder Bern noch Solothurn aufzugeben bereit war. Am weitesten gedieh der luzernisch-bernerische Plan, über welchen im Sommer 1818 während Monaten durch eine eigene Delega-

⁵⁶ Vgl. die 50 Seiten umfassende Vorlage „Erezione di un nuovo Vescovato nella Svizzera“ mit dem Vermerk: „Per la sessione di Giovedì 28. Agosto 1817“. SCAES 6/29. – Die genannte Befürchtung ist schon in der Fragestellung zuhanden der Sitzungsteilnehmer ausgedrückt: „Se possa ammettersi il Titolo di Vescovato Nazionale, o Indigena, che si vorrebbe dare alla nuova Sede Episcopale da erigersi nella Svizzera, essendovi tutto il motivo di temere, che sotto questo titolo vi si nasconda il disegno di ridurre tutta la Svizzera Cattolica ad un solo Vescovato?“ Ebd. S. 2.

⁵⁷ Ebd. S. 35. – Cherubinis „Sentimento“ umfaßte in der genannten Vorlage S. 29–50.

⁵⁸ „L'altro titolo, che si pretende di sostituire al Vescovo Nazionale, cioè Vescovo Indigena, è sinonimo del termine Nazionale: dunque deve per le stesse ragioni rigettarsi“. Ebd. S. 35. – Cherubinis Ausführungen gingen so weit in Einzelheiten, daß er sich bereits über die Person des neuen Bischofs Gedanken machte: „Deve escludersi in perpetuo dal Vescovato da erigersi il Parroco di Lucerna Taddeo Muller, perchè essendo degli stessi sentimenti del fu Monsig. Dalberg, e suo Vicario Vessemberg, ha recato infiniti mali alla Chiesa, è stato ancora acerrimo sostegno di coloro, che dalla Curia Vescovile di Costanza s'inviarono in Svizzera a disseminare Dogmi anti cattolici.“ Ebd. S. 48.

⁵⁹ Vgl. Auf der Maur, Josef, Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 60 (1967) 1–259.

tion der Regierungen direkt in Rom verhandelt wurde. Neue Bewegung kam in die Frage der Schweizer Bistumsorganisation, als am 16. September 1819 der Apostolische Vikar der ehemaligen Schweizer Quart des Bistums Konstanz, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, im Alter von erst 57 Jahren verstarb. Der Papst ernannte (ad personam!) den Fürstbischof von Chur, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1794–1833) zum Apostolischen Administrator der betreffenden Gebiete⁶⁰. Die Kantonsregierungen, verärgert über die gänzlich ohne ihre Mitwirkung zustande gekommene Verfügung, erkannten, daß eine rasche Neuregelung der Bistumsverhältnisse unumgänglich sei. Am 3. März 1820 schlossen in Langenthal Vertreter der Regierungen von Solothurn, Luzern, Bern und Aargau den Vertrag „für die Organisation des Bisthums Basel“⁶¹. Durch ihn versuchten sie, gleichsam eine Art von „Nationalbistum im kleinen Maßstab“ zu schaffen. Der Vertrag sah vor, das Gebiet der vier Kantone zum reorganisierten Bistum Basel zu verbinden; gleichzeitig ermöglichte er (zumindest theoretisch) allen ehemaligen Konstanzer Bistumskantonen den Beitritt. Der unveränderte Anspruch auf überkommene Rechte und Freiheiten wurde nicht mehr offen ausgesprochen, sondern in einem geheimen Zusatzartikel festgelegt⁶². Erst nach langwierigen und mühevollen Verhandlungen hauptsächlich über das Recht der Bischofswahl, über die Art der Besetzung der Domkanonikate und über die Führung des Informativprozesses kam es am 12. März 1827 zum Abschluß eines Konkordates zwischen den vier Kantonen und Rom. Als ihm der aargauische Große Rat die Sanktion versagte, waren neue Gespräche notwendig; am 26. März 1828 unterschrieben Vertreter der Regierungen und der Luzerner Internuntius einen neuen Vertrag. Durch dieses, heute noch gültige Konkordat begründeten die Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug mit dem Heiligen Stuhl das neue Bistum Basel mit Sitz in Solothurn. Der Papst setzte durch die Bulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828 die Regelung kanonisch in Kraft⁶³.

Auch in anderen Kantonen bemühte man sich um Schaffung einer neuen kirchlichen Ordnung. 1823 schloß die Schwyzer Regierung ihren Kanton definitiv dem Bistum Chur an, ein Jahr später wurde für den Kanton St. Gallen

⁶⁰ Vgl. Gall, Robert, Die Rechtsstellung des Bischofs von Chur als Administrator ehemals Konstanzer Bistumsteile in der Schweiz, Freiburg i. Br. 1954.

⁶¹ Auszugsweise gedruckt: Fleiner 247–251.

⁶² „Die Diöcesan-Stände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freyheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs feyerlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.“ Zusatz-Artikel § 3. Ebd. 250. – Als historische Darstellung der Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel, auf deren Vorstudien der vorliegende Aufsatz basiert, siehe demnächst: Ries, Markus, Die Neuumschreibung des Bistums Basel (1815–1828).

⁶³ Diese Bulle wurde bisher mindestens elfmal nachgedruckt. Sie ist kritisch ediert und kommentiert bei: Fischli, Ernst, Zu einer neuen Edition der päpstlichen Bulle „Inter praecipua...“, in: Basler Juristische Mitteilungen 14 (1967) 163–186 (Text nebst deutscher Übersetzung: 166–178); hier sind S. 164–166 die früheren Textausgaben aufgelistet.

ein eigener Sprengel begründet. Dieser blieb in Personalunion mit dem Bistum Chur verbunden – eine unglückliche Regelung, die nur während zehn Jahren Bestand hatte und 1847 durch Schaffung eines eigenständigen Bistums St. Gallen abgelöst wurde⁶⁴. Für einige Kantone der ehemaligen Schweizer Quart des Bistums Konstanz fand sich keine befriedigende Lösung, sie gehören bis heute kirchenrechtlich keinem Sprengel an. Die betroffenen Gebiete werden provisorisch administriert von benachbarten Bischöfen, nämlich (aufgrund päpstlicher Verfügung) Appenzell durch den Bischof von St. Gallen und (gewöhnheitsrechtlich) Zürich, Glarus, Unterwalden und Teile von Uri durch den Bischof von Chur⁶⁵. Das Bistum Basel wurde im Laufe der Zeit erweitert; in der Organisation dieses Sprengels wurde das unter dem Stichwort „Nationalbistum“ aufgestellte Programm am stärksten verwirklicht. Nachdem bis 1829 Aargau, Thurgau und Basel sich dem Konkordat angeschlossen hatten, traten später auch Bern für den evangelischen Kantonsteil (1864), Schaffhausen und Basel-Stadt (1978) dem Bistum Basel bei⁶⁶. Auch hinsichtlich der Wahrung althergebrachter Rechte blieben Elemente aus den ersten Reorganisationsplänen erhalten: Über den Tag des Konkordatschlusses hinaus versammelten sich Vertreter der Regierungen aller beteiligten Kantone regelmäßig zu „Diözesankonferenzen“, um die ohne Unterbrechung beanspruchten staatskirchlichen Rechte gemeinsam wahrzunehmen. Insbesondere gehört dazu die Prüfung von Kandidaten bei einer Neubesetzung des Bischofsstuhls, welche in ungebrochener Tradition durch freie Wahl des Domkapitels erfolgt. Als einzige Bistümer der westlichen Kirche vermochten Basel und St. Gallen diese während Jahrhunderten bewährte Weise der Bischofsbestellung beizubehalten⁶⁷. Für beide ist zudem konkordatär vereinbart, daß der Bischof dem Diözesanklerus zu entnehmen ist. Die Regierungen der Basler Bistumskantone beanspruchen das Recht, auf einer sechs Namen umfassenden, jeweils durch das Domkapitel vor dem Wahlakt einzureichenden Liste, einen oder mehrere Kandidaten zu streichen. Diese Gewohnheit gründet in einem päpstlichen Erlaß, welcher die Dom-

⁶⁴ Gschwend 251–445.

⁶⁵ Dieser Sachverhalt ist beschrieben bei: Gall 63–78. Für die Praxis ist die Rechtslage nicht von Bedeutung, doch scheint es gegen Galls Auffassung kaum ernsthafte Argumente zu geben, wie folgende Aussage zeigt: „Es wird die Ansicht vertreten, die Administration sei 1819 dem Churer Bischof nur ad personam übertragen worden, aber wie dem auch sei: die administrierten Kantone bilden heute feste Bestandteile der Diözese Chur.“ *Helvetia Sacra* I/1 456 f.

⁶⁶ Vgl. Ehrenzeller 65–68. – 1981 wurde der neugebildete Kanton Jura, dessen Gebiet (als damaliger Teil des Kantons Bern) seit der Neuumschreibung dem Bistum angehört hatte, als 10. Diözesanstand in den Verband aufgenommen.

⁶⁷ Bis 1948 galt dieses Verfahren auch für das Bistum Chur; seither ist hier das Domkapitel auf einen päpstlichen Dreiervorschlag beschränkt. Im Falle des Bistums Basel wurde erst 1967 die Tradition angetastet und eine Neuerung eingeführt: Im Gegensatz zur bisherigen Übung verkündet nun der Dompropst den Gläubigen den Namen des Bischofs nicht mehr unmittelbar nach der kanonischen Wahl, sondern erst nach deren Konfirmation durch den Papst. Vgl. Maritz 82–84.

herren ermahnt, keinen den Regierungen minder genehmen Geistlichen in die Wahl zu ziehen⁶⁸. Darüber hinaus behauptete die staatliche Seite, welche das neue Bistum Basel als eigentliche interkantonale Stiftung betrachtete, weitere Kompetenzen wie Plazet für kirchliche Erlasse, Aufsicht über das Priesterseminar oder Kontrolle des bischöflichen Finanzwesens. Blieben auch all diese Bereiche als nicht konsensfähig aus den Verhandlungen um die Bistumsreorganisation ausgeklammert – zur Verzichtleistung waren die Regierungen in keinem Augenblick bereit⁶⁹. Dies führte zunächst zu einer übersteigerten Inanspruchnahme von Aufsichtsrechten bis hin zur Einmischung in rein innerkirchliche Angelegenheiten⁷⁰. In der zweiten Jahrhunderthälfte kam es zu schwerwiegenden Spannungen; in gefährlicher Überlagerung staatlicher und konfessioneller Konflikte mit Auseinandersetzungen um die Schaffung eines zentralistisch-uniformen Kirchregiments entstand daraus der „Kulturkampf“⁷¹. Er gefährdete das 1828 neu umschriebene Bistum Basel in seinem Fortbestand. Seit Überwindung dieser unerfreulichen Streitigkeiten durch gemeinsame Anstrengung gedieh die enge Verknüpfung von staatskirchlichen und kirchlichen Instanzen zur fruchtbaren Kooperation, der „Ortskirche“ ein eigenes, im demokratisch-gesellschaftlichen Umfeld gewachsenes Profil verleihend.

⁶⁸ Grundlage bildet das Exhortationsbreve Leos XII. an das Basler Domkapitel „Quod ad rem sacram“ vom 15. September 1828 (gedruckt: Lampert III 96–98). Der entscheidende Passus lautet: „Vestrarum proinde erit partium, eos adsistere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed gubernio etiam minus gratos non esse“. Ebd. 97. – Während der Verhandlungen hatten es die Vertreter der Römischen Kurie stets zurückgewiesen, das Erfordernis der staatlichen Genehmigung eines Bischofs in die Reorganisationsbulle aufzunehmen. Aus diesem Grunde fand die Bestimmung auch im Konkordat, welches formell als Vereinbarung über den Inhalt der Bulle galt, keine Berücksichtigung. Beide Seiten verständigten sich auf den Erlaß des genannten Exhortationsbreves durch den Papst. Da ein solches Breve indes einen rein innerkirchlichen Akt darstellt und gewöhnlich allein kirchlichen Gesetzen unterworfen ist, entstand in der Folge mancherlei Unklarheit über Anwendung und Interpretation im gemischten Bereich, was über Jahrzehnte hin auch Kanonisten und Juristen beschäftigte. Die wesentlichen Standpunkte finden sich dargestellt bei Maritz 115–121 und Ehrenzeller 93–96.

⁶⁹ Unmittelbar nach Abschluß des Konkordates zur Reorganisation des Bistums Basel erneuerten Vertreter der Regierungen am 28. März 1828 – hinter dem Rücken des päpstlichen Gesandten – die Vereinbarung von 1820 und schloßen eine rein staatliche „Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Lucern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel“ (Text: Ehrenzeller 239–244). Der Geheimartikel aus dem Jahr 1820 über die gegenseitige Gewährleistung der hergebrachten Rechte wurde darin als § 39 wörtlich übernommen.

⁷⁰ Domman, Hans, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828–1838). Nach Briefen des Bischofs J. Anton Salzmann, des Schultheissen Jos. Karl Amrhyn und anderer, Luzern 1929.

⁷¹ Stadler 277–431 502–547 581–615; zum gesellschaftsgeschichtlichen Kontext dieser Auseinandersetzung: Altermatt, Urs, Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989, 224–236.

Bei der Begründung der neuen Schweizer Bistumsorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfuhr das Programm der Schaffung eines „Nationalbistums“ eine deutliche Absage, um damit der Umsetzung von staatskirchlichen Ansprüchen zuvorzukommen. Eine übergreifende Neuordnung der Schweizer Kirche kam ebensowenig zustande wie der Abschluß eines gemeinsamen Konkordates für alle deutschen Staaten⁷². Einigen Kantonsregierungen gelang es gleichwohl, ihre Ziele weitgehend durchzusetzen. Da seit der Schaffung der neuen kirchlichen Einteilung in der Schweiz keine Staatsumwälzung stattfand, sind (im Gegensatz zu Deutschland, Österreich und Frankreich) die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts getroffenen Vereinbarungen nach wie vor in Kraft. Das Verantwortungsbewußtsein und die Umsicht, mit welcher die beteiligten Instanzen von ihren Rechten Gebrauch machen, wird darüber entscheiden, wie lange die als förderlich empfundene breite Verteilung von Kompetenzen in der Zukunft Bestand haben wird.

⁷² Die Reorganisation der Bistümer im Gebiet des früheren Heiligen Römischen Reiches verlief – jeweils beeinflusst von der regionalen politischen Entwicklung – höchst unterschiedlich. Dies läßt sich anhand des Bischofswahlrechtes besonders deutlich aufzeigen. Zur Übersicht siehe: Gatz, Erwin, Domkapitel und Bischofswahlen in den deutschsprachigen Ländern seit dem 19. Jahrhundert, in: Portmann-Tinguely, Albert (Hrg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Neue Folge 12), Paderborn/München/Wien/Zürich 1988, 397–409; Hartmann, Gerhard, Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität (= Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte 5), Graz/Wien/Köln 1990, 37–117.